

Anlage 2

Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule

Grundsatz

Ein Anspruch auf Notbetreuung wird nur in einem sehr restriktiven Rahmen gewährt, damit durch die Schließung von Einrichtungen die Entstehung von Infektionsketten vermieden bzw. verzögert wird. Wenn die Voraussetzung auf Notbetreuung nicht gegeben ist, wird das Kind nicht aufgenommen.

Eine Notbetreuung kommt nur in Frage, wenn

- **beide** Personensorgeberechtigte oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in den Fällen von Umgangsregelungen der zur Antragsstellung aktuell Personensorgeberechtigte in einem Bereich mit Anspruch auf Notbetreuung (siehe Anlage 1) tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht auch, wenn **nur einer** der Personensorgeberechtigten in folgenden Bereichen tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann:
 - Gesundheit und Soziales
 - Rettungsdienst (einschließlich Berufsfeuerwehr),
 - Öffentlicher Personennahverkehr,
 - Polizei- bzw. Justizvollzugsdienst,
 - Schuldienst, Kindertagesbetreuung und Ausbildungseinrichtungen der Behörden (einschließlich Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden und Studierenden mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern),
 - Personal, soweit es an zugelassenen Veranstaltungen (Lehrveranstaltungen, Prüfungen) der Hochschulen und der Berufsakademie mitwirkt sowie Studierende, soweit sie an diesen Veranstaltungen teilnehmen,
 - Personal in kulturellen Einrichtungen, das notwendig ist zur Absicherung des zugelassenen Betriebs,
 - betriebsnotwendiges Personal der Bundesagentur für Arbeit,
 - Kommunal- oder Staatsverwaltung, sofern ein Personensorgeberechtigter mit Aufgaben der Bekämpfung der Corona-Pandemie betraut ist.

Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten

1. keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen, und
2. nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen. Dies gilt nicht für Personensorgeberechtigte mit Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung, die in Ausübung ihrer Tätigkeit und bei Nutzung entsprechender Schutzausrüstung an Covid-19 erkrankte Patienten betreuen.

Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sein müssen.

Name, Geburtsdatum, Anschrift betreutes Kind

Name, Anschrift (sofern abweichend): Personensorgeberechtigter A	Name, Anschrift (sofern abweichend): Personensorgeberechtigter B
Arbeitgeber Personensorgeberechtigter A Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer für Rückfragen	Arbeitgeber Personensorgeberechtigter B Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer für Rückfragen
Im Falle der alleinigen Personensorgeberechtigung bzw. aktuellen Umgangsrechts: Ich bestätige, das alleinige Personensorgerecht bzw. das aktuelle Umgangsrecht zu haben. Ort, Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter	
Bestätigung der Notwendigkeit durch Arbeitgeber für Personensorgeberechtigten A (Die Bestätigung muss der Einrichtung spätestens einen Arbeitstag nach Antragstellung vorliegen.) Ich bestätige, dass der Personensorgeberechtigte A bei mir tätig ist. Er ist in einem Sektor mit Anspruch auf Notbetreuung tätig (gemäß Anlage) und für den Betrieb zwingend erforderlich. Ort, Datum, Unterschrift - Arbeitgeber Stempel	Bestätigung der Notwendigkeit durch Arbeitgeber für Personensorgeberechtigten B (Die Bestätigung muss der Einrichtung spätestens einen Arbeitstag nach Antragstellung vorliegen.) Ich bestätige, dass der Personensorgeberechtigte B bei mir tätig ist. Er ist in einem Sektor mit Anspruch auf Notbetreuung tätig (gemäß Anlage) und für den Betrieb zwingend erforderlich. Ort, Datum, Unterschrift - Arbeitgeber Stempel

Wenn **nur einer** der Personensorgeberechtigten in folgenden Bereichen tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann:

- Gesundheit und Soziales
- Rettungsdienst (einschließlich Berufsfeuerwehr),
- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Polizei- bzw. Justizvollzugsdienst,
- Schuldienst, Kindertagesbetreuung und Ausbildungseinrichtungen der Behörden (einschließlich Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden und Studierenden mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern),
- Personal, soweit es an zugelassenen Veranstaltungen (Lehrveranstaltungen, Prüfungen) der Hochschulen und der Berufsakademie mitwirkt sowie Studierende, soweit sie an diesen Veranstaltungen teilnehmen,
- Personal in kulturellen Einrichtungen, das notwendig ist zur Absicherung des zugelassenen Betriebs,
- betriebsnotwendiges Personal der Bundesagentur für Arbeit,
- Kommunal- oder Staatsverwaltung, sofern ein Personensorgeberechtigter mit Aufgaben der Bekämpfung der Corona-Pandemie betraut ist.

<p>Bestätigung der Notwendigkeit durch Arbeitgeber für Personensorgeberechtigten A (Die Bestätigung muss der Einrichtung spätestens einen Arbeitstag nach Antragstellung vorliegen.)</p> <p>Ich bestätige, dass der Personensorgeberechtigte A bei mir in einem der o. g. Bereiche tätig und für den Betrieb zwingend erforderlich ist.</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift - Arbeitgeber Stempel</p>	<p>Bestätigung des Personensorgeberechtigten B</p> <p>Ich bestätige, dass ich eine Betreuung nicht sicherstellen kann.</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift</p>
---	---

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Hiermit willige ich/willigen wir ein, dass die

(Angabe Name Kindertagesstätte/Schule)

die oben genannten personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung der Notbetreuung meines Kindes verarbeiten darf. Die Daten werden bis zum Ende der Notbetreuung gespeichert und danach gelöscht. Die Einwilligung ist freiwillig und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.

Ohne Einwilligung kann eine Notbetreuung nicht stattfinden.

Der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist die betreuende Einrichtung. Diese erfüllt die Betroffenenrechte gemäß Art. 13 Abs. 2 DSGVO (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung).

Die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der betreuenden Einrichtung können erfragt werden.

Ort, Datum,
Unterschrift Personensorgeberechtigter A

Ort, Datum,
Unterschrift Personensorgeberechtigter B